

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 17.02.2012

Aktenzeichen: 01/12/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

der Geschäftsstelle des BTTV

wegen Verstoßes gegen WO B 2.1, fehlender unterschriebener Antrag auf Erstspielberechtigung für den Spieler X.

gegen

den Verein A

- Beschuldigter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 17.02.2012

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird nach § 56 (3) RVStO zu einer Geldstrafe von 100 Euro verurteilt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.**

...

Sachverhalt

Am 23.01.2012 zeigte die Geschäftsstelle des BTTV einen Verstoß des Beschuldigten gegen WO B 2.1 an. Der Beschuldigte hat am 23.12.2011 über das Onlineverwaltungsprogramm die Erstspielberechtigung für einen neuen Spieler beantragt. In dem von der Geschäftsstelle übermittelten E-Mailverkehr gibt der Beschuldigte zu, die Spielberechtigung ohne das unterschriebene Antragsformular beantragt zu haben.

Am 29.01.2012 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV, und gab allen Beteiligten bis zum 14.02.2012 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Am 08.02.2012 gab der Beschuldigte eine Stellungnahme ab, in dem er den Verstoß zugab. Er führte noch weitere Gesichtspunkte an die vom Gericht bei der Strafzumessung berücksichtigt werden sollen.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist für eine Anzeige nicht zu leisten (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

Der Beschuldigte bestätigte mit der Beantragung der Erstspielberechtigung, dass ihm der unterschriebene Antrag vorliegt. Diese Angabe stellte sich als falsch heraus und wurde vom Beschuldigten auch so bestätigt. Der Tatbestand wissentlich unrichtiger Angaben im Zusammenhang mit der Erteilung einer Spielberechtigung nach §56 (3) RVStO ist daher unstrittig.

Strafzumessung

Da sich der Beschuldigte keinerlei Vorteile, durch fällig gewordene Spielergebühren eher nur einen Nachteil, durch die Handlung verschafft hat, ist der Strafrahmen im unteren Bereich anzusetzen. Jedoch ist auch die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen, so das eine Strafe von 100 € angemessen ist.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender